

RS Vwgh 1992/9/29 89/05/0030

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.09.1992

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82000 Bauordnung

L82009 Bauordnung Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

BauO Wr §128 Abs1;

BauO Wr §70 Abs1;

BauO Wr §73;

BauRallg;

VwGG §47 Abs1;

VwGG §50;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):89/05/0031

Rechtssatz

Werden in einer Beschwerde zwei Bescheide angefochten (hier sowohl die Bewilligung für das abgeänderte Bauprojekt als auch die Benützungsbewilligung), ist der teilweise Erfolg hinsichtlich eines Bescheides gem § 50 VwGG als Erfolg anzusehen; gegen die dem Bf zuzusprechenden Kosten ist der Kostenanspruch der belBeh aufzurechnen (Hinweis E 6.5.1975, 1527/73, VwSlg 4831 F/1975).

Schlagworte

Bauverfahren vor dem VwGH (siehe auch Behörden Vorstellung Nachbarrecht Diverses) VwGH Beschwerde

BauRallg11/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1989050030.X08

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

11.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at